



3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie"

in der Verbandsgemeinde Herxheim
Landkreis Südliche Weinstraße

Begründung



Dezember 2014





Gliederung

1.	Ausgangslage	4
1.1	Zielsetzung	4
1.2	Art der 3. Änderung	5
2.	Planungsgrundlagen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP IV (2008)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz (2004)	8
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	10
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	10
2.3.2	Ausbauziele des Bundes zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2020	10
2.4	Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windenergieanlagen	10
3.	Beschreibung des Teilflächennutzungsplanes	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Ergebnis des Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen	12
3.3	Übernahme in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"	17
4.	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	21
5.	Sonstige Hinweise	23
6.	Zusammenfassung	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: März 2012), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim	9
Abbildung 2	Ergebnis des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim	13
Abbildung 3	Gebietskomplex Nr. 1 (nördlich von Herxheim)	14
Abbildung 4	Gebietskomplex Nr. 2 (südöstlich von Herxheim)	15
Abbildung 5	Gebietskomplex Nr. 3 (östlich von Rohrbach)	16
Abbildung 6	Gebietskomplex Nr. 4 (südwestlich von Insheim)	17
Abbildung 7	Flächennutzungsplan Windenergie, 3. Änderung, Vorentwurf (Stand: April 2014)	18
Abbildung 8	Ergebnis der Übernahme in den Flächennutzungsplan	20
Abbildung 9	Legende - Ergebnis der Übernahme in den Flächennutzungsplan	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ergebnis des Standortkonzeptes	13
-----------	--------------------------------	----



Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).

Anhänge

- Anhang 1** Gesamtträumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen (März 2014)
- Anhang 2** Umweltbericht
- Anhang 3** Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer - Verlauf der Altstraße



1. Ausgangslage

1.1 Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" zu ändern. Es soll jedoch ein Wildwuchs vermieden werden, sodass die Verbandsgemeinde Herxheim mithilfe des Flächennutzungsplanes die Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin steuern möchte.

Auch durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" werden Konzentrationsflächen ausgewiesen, die außerhalb dieser Flächen einen Ausschluss von Windenergieanlagen bewirken. Die Verbandsgemeinde Herxheim strebt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" eine Steuerung hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet an. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan fortgeschrieben und ergänzt. Im Zuge des LEP IV müssen zum Thema Windenergie neue Steuerungserfordernisse für die Gemeinden formuliert werden.

Der globale Klimawandel ist eine der wichtigsten ökologischen, sozialen und ökonomischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Infolge des Anstieges der weltweiten CO₂-Emissionen wird der globale Treibhauseffekt verstärkt und ein Temperaturanstieg auf der Erde herbeigeführt. Dieser Trend führt zu Klimakatastrophen, denen das Land Rheinland-Pfalz entgegen wirken und seinen Anteil zur Senkung der CO₂-Emissionen beitragen möchte. Im Zuge dessen wurden Zielsetzungen festgelegt, das Klima zu schützen, Energie zu sichern, Energieverschwendung generell zu reduzieren und Arbeitsplätze durch den Ausbau regenerativer Energien langfristig zu sichern.

In Rheinland-Pfalz sollen 100 % des Stroms aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2030 erzeugt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung beschlossen, dass mindestens 2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für die Erzeugung von Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Jahr 2020 soll die Stromnutzung aus regenerativen Energien verfünffacht werden. Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte die Landesregierung bei diesen Zielen unterstützen und auch im Verbandsgemeindegebiet den Anteil an erneuerbaren Energien, speziell den Anteil an der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen erhöhen. Mit der Ausweisung von Standorten für die Windenergienutzung ist zum einen die generelle Senkung der CO₂-Emissionen angestrebt, sowie die lokale Wirtschaftskraft zu stärken und zusätzliche Einnahmen mithilfe der regenerativen Energien zu generieren.

Insgesamt möchte die Verbandsgemeinde Herxheim ermittelte Eignungsgebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen als Sondergebiete für die Windenergienutzung ausweisen und somit langfristig eine CO₂-Reduzierung erreichen. An den Erlösen der Stromerzeugung sollen sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Bürger partizipieren.

Da in den angrenzenden Verbandsgemeinden Bellheim und Rülzheim bereits Bestandwindenergieanlagen vorhanden sind und Planungen zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auch in der Verbandsgemeinde Bellheim existieren, wird eine gemeinsame, verbandsgemeindeübergreifende Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen gemäß dem LEP IV angestrebt.



1.2 Art der 3. Änderung

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan "Windenergie" der Verbandsgemeinde Herxheim ist bereits im nordöstlichen Bereich eine Sondergebietsfläche Windenergie dargestellt. In diesem Bereich befinden sich bereits Windenergieanlagen.

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte mithilfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" Sondergebiete (Konzentrationsflächen) für Windenergieanlagen ausweisen. Die Windenergienutzung ist und bleibt für absehbare Zeit im Vergleich zu anderen regenerativen Energietechnologien die effektivste Form. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" wird eine Ausweisung von zusätzlichen Sondergebieten/Konzentrationsflächen für Windenergie herbeigeführt, was somit für die verbleibenden Flächen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung entfaltet.

Im Verbandsgemeindegebiet Herxheim stehen bereits drei Windenergieanlagen (WEA) im nordöstlichen Bereich der Verbandsgemeinde. Ziel ist es nun, weitere landschafts- und naturschutzverträgliche Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Zur Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen ist es vor der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" erforderlich, für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ein Standortkonzept für die Nutzung von Windenergie zu erstellen. Im neuen LEP IV hat die Landesregierung ihre klimapolitischen Ziele formuliert und damit die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugung im Land vorgegeben. Im Rundschreiben "Windenergie" vom Mai 2013 wurden Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgegeben, die eine flächendeckende Standortuntersuchung im Verbandsgemeindegebiet erforderlich machten. Deshalb wurde durch die igr AG ein "Gesamträumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen" für die Verbandsgemeinde Herxheim erstellt (siehe: igr AG, Gesamträumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim).

Im Zuge des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen wurden Ausschlussgebiete definiert. Diese Ausschlussgebiete stellen harte Tabuzonen dar, die für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Darunter sind z. B. Siedlungsgebiete, Verkehrsflächen oder rechtlich festgesetzte Naturschutzgebiete zu verstehen. In diesen Bereichen stehen der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen. Während der Untersuchung wurden besonders sensible und durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestörte Bereiche in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Herxheim mit einem Vorsorgeabstand versehen.

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete/harte Tabuzonen und der Bewertung und Berücksichtigung von weichen Tabuzonen (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) blieben sogenannte "weiße Flächen" übrig. Diese stellen Gebiete dar, in denen der Windenergie keine anderen, unverträgliche Nutzungen entgegenstehen. Diese weißen Flecken werden als restriktionsfreie Gebiete bezeichnet.

In der Verbandsgemeinde Herxheim ergaben sich nach Durchführung des "Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen" mehrere restriktionsfreie Bereiche. Die Eignung eines restriktionsfreien Gebietes für die Erzeugung von Windenergie ist aber entscheidend von den vorliegenden Windverhältnissen abhängig. Daher wurden diese Bereiche hinsichtlich der Windgeschwindigkeit (Windatlas Rheinland-Pfalz vom Juli 2013) überprüft.



Die daraufhin ermittelten Eignungsgebiete für Windenergie werden weiterhin als Gebietskomplexe bezeichnet. Nach dieser durchgeführten Überprüfung ergaben sich für das Verbandsgemeindegebiet vier geeignete Gebietskomplexe, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Diese vier Gebietskomplexe (siehe Gesamtäumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen) wurden nach den Kriterien Abstand zu Siedlungsgebieten, Flächennutzung, Betroffenheit von Gebieten mit eingeschränkter Eignung, Aussagen übergeordneter Planungen, Windgeschwindigkeit, Landschaftsbild und Erholungseignung, Zuwegung, Einspeisemöglichkeit, Konfliktpotenzial Artenschutz, Vorbelastung und Größe bewertet. Nach Abarbeitung aller Kriterien inklusive Bewertung wurde für jedes Gebiet die Gesamteignung definiert. Die ermittelten Gebiete wurden in die Bewertungskategorien "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet" eingestuft.

Im Ergebnis wurden folgende Eignungsgebiete (Gebietskomplexe) ermittelt:

- Gebietskomplex Nr. 1 nordöstlich von Herxheim, sechs Teilgebiete, Gesamtgröße 354 ha (gut geeignet)
- Gebietskomplex Nr. 2 südöstlich von Herxheim, zwei Teilgebiete, Gesamtgröße 394,8 ha (bedingt geeignet)
- Gebietskomplex Nr. 3 östlich von Rohrbach, sieben Teilgebiete, Gebiete wurden zwei geteilt bewertet (nördliche drei Teilgebiete werden bedingt geeignet bewertet - 81,4 ha; die mittleren und südlichen Teilgebiete werden als schlecht geeignet bewertet - 325,7 ha)
- Gebietskomplex Nr. 4 südwestlich von Insheim, zwei Teilgebiete, Gesamtgröße 28,4 ha (bedingt geeignet)

Das Ergebnis des Gesamtäumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen wurde am 25.03.2014 dem Verbandsgemeinderat Herxheim vorgestellt. Ebenso wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" diskutiert und beschlossen. Die Verbandsgemeinde Herxheim hat beschlossen, den östlichen Teilbereich des Gebietskomplexes Nr. 1 als Sondergebiet für Windenergienutzung darzustellen und somit das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Sollten weitere klimaschützende Maßnahmen in Zukunft geplant werden, behält sich die Verbandsgemeinde Herxheim vor, zu gegebener Zeit den Flächennutzungsplan fortzuschreiben, da sich im Verbandsgemeindegebiet noch weitere Potenzialflächen befinden.



2. Planungsgrundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV (2008)

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 f und 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 und 163 bis 168 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sind die verschiedenen Vorranggebiete des LEP IV zu beachten. Eine Überlagerung der Sondergebiete für Windenergieanlagen mit Vorranggebieten Landwirtschaft ist jedoch zulässig. Eine Darstellung in Waldflächen ist jetzt ebenfalls möglich.

Nach Ziel Z 162 des LEP IV trifft die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien.

Als Grundsatz ist im LEP IV geregelt, dass

- die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden sollen. Die Träger der Regionalplanung sollen (...) darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. (G 161)
- Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163).

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Bis zum Jahr 2020 soll die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffacht werden.

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete bleibt gemäß Z 163e die Steuerung der Windenergiestandorte der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung wird erklärt: *"Nach dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung müssen die Planungsgemeinschaften ihre Regionalpläne an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV anpassen. Unabhängig davon können auch die Gemeinden ihre Planungen im Rahmen der bestehenden Regelungen vorantreiben. Bei entgegenstehenden Zielen bestehender verbindlicher Regionalpläne besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Überwindung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich ist."*



Am 28.05.2013 hat die Landesregierung - gestützt auf das LEP IV- das neue Rundschreiben "Windenergie" veröffentlicht, das für die Planung der Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz entscheidende Hinweise gibt. Bei Beachtung dieses Rundschreibens ist sichergestellt, dass den Zielen des LEP IV und damit auch den Zielen der Raumplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) Rechnung getragen wird.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan Rheinlandpfalz (2004)

Für die Verbandsgemeinde Herxheim gilt derzeit noch der Regionalplan Rheinlandpfalz aus dem Jahr 2004.

Im derzeit rechtsgültigen Raumordnungsplan Rheinlandpfalz (RROP) 2004 wird im Kapitel 6.3 Energieversorgung und Klimaschutz eine starke Stellung der regenerativen Energieversorgung hervorgehoben:

- G1: Für die Bevölkerung und Wirtschaft ist eine sichere, bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und zugleich umweltschonende Energieversorgung sicherzustellen. Dabei ist ... die verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener einschließlich regenerativer Energieangebote anzustreben.
- G3: Die Gemeinden sollen Energiekonzepte ... zur Verminderung des Schadstoff- und speziell des CO₂-Ausstoßes aufstellen und umsetzen.
- G6: Ein höherer Anteil der Stromerzeugung soll ortsnah über erneuerbare Energien ... erfolgen.
- G9: Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Nutzung regenerativer Energiequellen verstärkt vorangetrieben wird. Dies betrifft insbesondere ... Fotovoltaik-Systeme, Windenergie und Biogas.
- - Die Errichtung von mehr als fünf Windenergieanlagen im räumlichen Verbund ist nur innerhalb der im Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebiete zulässig. ... (Z 1)
- G12: Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können weitere Standorte für Windenergieanlagen geplant werden. Dazu ist im Rahmen einer gemeindlichen Gesamtkonzeption die Darstellung von Sonderbauflächen in den Bauleitplänen erforderlich.

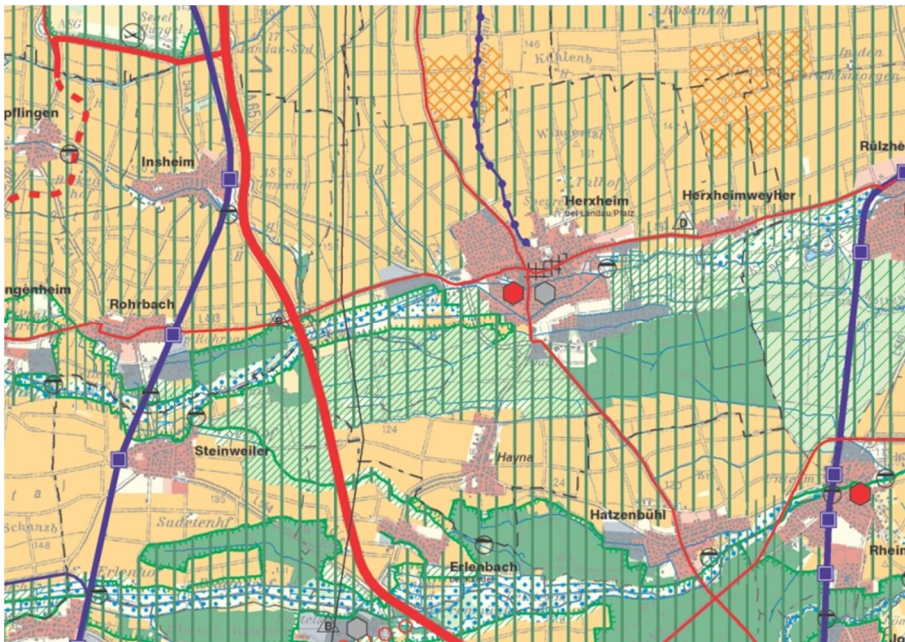


Abbildung 1 Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: März 2012), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim

Aufgrund des LEP IV, Fortschreibung Kapitel 5.2.1, "Erneuerbare Energien" vom 16.04.2013 wird derzeit ein Teilregionalplan "Windenergie" des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar aufgestellt, der seit Juni 2014 offen liegt. Dabei können im Regionalplan nur noch Vorranggebiete bzw. Ausschlussgebiete für Windenergie festgelegt werden. Die verbleibenden Flächen sind der kommunalen Steuerung vorbehalten. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar-Teilregionalplan Windenergie liegt als Entwurf zur Anhörung gemäß § 10 (1) Landesplanungsgesetz RLP (Stand Juni 2014) vor.

In der dazugehörigen Raumnutzungskarte sind im Bereich des geplanten Sondergebietes ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein regionaler Grünzug dargestellt. Das bestehende Sondergebiet Windenergie ist bereits als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen.

Zum Thema Windenergie ist ein Teilregionalplan erarbeitet worden. Der Entwurf liegt seit Juni 2014 offen. Darin ist der Bereich des Plangebietes - übereinstimmend dem Ergebnis des Standortkonzeptes - als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen. Das Vorranggebiet geht über die Verbandsgemeindegrenze hinaus und erstreckt sich noch auf die angrenzenden Verbandsgemeinden Bellheim und Rülzheim. Im Verbandsgemeindegebiet Herxheim sind keine weiteren Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete dargestellt.

Die Abweichung von den Zielen der Regionalplanung und der Einhaltung der Ziele des LEP IV wurden in der landesplanerischen Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan "Windenergie" geprüft.



2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das "Bundesgesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien" vom 01.08.2014, in der geläufigen Kurzfassung Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genannt, soll gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 "die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern".

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, und von Kernenergie verringert werden soll.

2.3.2 Ausbauziele des Bundes zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2020

Mit der EE-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern, damit (für Deutschland) bis 2020 ein Gesamtanteil dieser Energien am Energiegesamtverbrauch von 18 % (EU 20 %) erreicht wird.

Darauf aufbauend hat sich die Bundesrepublik in einem "Leitszenario 2009" vorgegeben, bis 2020 den Anteil regenerativ erzeugter Energie am Endenergieverbrauch von 2008 ca. 9,5 % auf 20,1 % zu steigern.

2.4 Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windenergieanlagen

Baurechtlich sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich als privilegierte Bauvorhaben zulässig.

Für die Windenergieanlagen haben die Betreiber einen Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der Kreisverwaltung als zuständige Genehmigungsbehörde einzureichen. In diesem BImSch-Antrag werden insbesondere die immissionsschützenden Kriterien für jede einzelne Anlage geprüft, insbesondere Lärm und Schattenschlag sowie die artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale (Vogelschutz etc.) ermittelt und Maßnahmen festgelegt. Dies kann auch zur Ablehnung des Bauantrages führen.

Da Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe raumbedeutsam sind, muss auch eine raumplanerische Prüfung durchgeführt werden.



Die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie im Teilflächennutzungsplan schafft kein generelles Baurecht. Es werden nur Konzentrationsflächen ausgewiesen, in denen Windenergieanlagen möglich sind. Anlagentyp, Anzahl oder auch die Höhe der einzelnen Anlagen können nur in einem Bebauungsplan festgelegt werden. Der Teilflächennutzungsplan bewirkt jedoch gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 den Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (Nabenhöhe > 50 m) außerhalb der Konzentrationsflächen, die ansonsten als privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB generell im gesamten Verbandsgemeindegebiet möglich wären.



3. Beschreibung des Teilflächennutzungsplanes

3.1 Allgemeines

Die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 BauNVO dargestellt. In dem Gesamträumlichen Standortkonzept für Windenergieanlagen der igr AG zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Verbandsgemeinde Herxheim wurden im Ergebnis mehrere Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet sind, ermittelt. Diese wurden unter Berücksichtigung des Konzentrationsgebotes gemäß LEP IV, der Zielsetzung der Flächenvorgabe des Landes Rheinland-Pfalz von 2 % und anhand von städtebaulichen Aspekten (Abrückung, Vorbelastungen etc.) entsprechend erneut betrachtet und analysiert.

In der Verbandsgemeindesitzung wurde das Ergebnis diskutiert und man einigte sich darauf, einen Teilbereich des Gebietskomplexes Nr. 1 (Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) ergänzende, potenziell geeignete Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Des Weiteren wurden gewisse Anpassungen und Abrundungen der Flächen im Gebietskomplex Nr. 1 vorgenommen, um dem Konzentrationsgebot des LEP IV Rechnung zu tragen und eine weitestgehende Verspargelung des Verbandsgemeindegebietes mit Windenergieanlagen zu verhindern. Die restlichen Flächen des Gebietskomplexes Nr. 1 sollen vorerst nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden, da diese Fläche genügt, um genügend Windenergieanlagen errichten zu können, die den Strombedarf der Verbandsgemeinde decken können. Dadurch soll der Eingriff in die Landschaft minimiert werden. Die bedingt und schlecht geeigneten Gebietskomplexe werden nicht in den Flächennutzungsplan übernommen.

3.2 Ergebnis des Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen

Bei der Durchführung des Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen zur Ermittlung von möglichen Gebieten für Windenergieanlagen wurden in einem ersten Schritt alle der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen/harte Tabuzonen (Siedlungsflächen, Verkehrswege, Leitungstrassen, Naturschutzgebiete etc.) ausgeschlossen und mit Sicherheitsabständen / Vorsorgeabständen in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Herxheim gepuffert. Danach ergaben sich mehrere Bereiche in der Verbandsgemeinde Herxheim, die im nächsten Schritt hinsichtlich der vorherrschenden Windgeschwindigkeiten überprüft wurden.

Potenzialflächen mit einer vorherrschenden Windgeschwindigkeit über 5,4 m/s in 100 m ü. NN wurden nach dem Windatlas Rheinland-Pfalz entsprechend ermittelt. In der weiteren Untersuchung wurden die ermittelten Potenzialflächen in einer Bewertungsmatrix nach verschiedenen Kriterien (Abstand zu Siedlungsgebieten, Flächennutzung, Betroffenheit von Schutzgebieten mit eingeschränkter Eignung, Windgeschwindigkeit, Landschaftsbild und Erholungseignung, Zuwegung, Einspeisemöglichkeit, Konfliktpotenzial, Artenschutz, Vorbelastung, Größe) analysiert und bewertet.

Im Ergebnis des Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen wurden vier Gebietskomplexe (Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) ermittelt (siehe Tabelle 1 und Abbildung 2).

Tabelle 1 Ergebnis des Standortkonzeptes

Bewertung der Gebietskomplexe für Windenergienutzung	
Gebietskomplex Nr. 1 (nordöstlich von Herxheim, sechs Teilgebiete, Gesamtgröße: 354 ha)	gut geeignet
Gebietskomplex Nr. 2 (südöstlich von Herxheim, zwei Teilgebiete, Gesamtgröße: 394,8 ha)	bedingt geeignet
Gebietskomplex Nr. 3 wird zwei geteilt bewertet (östlich von Rohrbach, sieben Teilgebiete, Gesamtgröße: 407,1 ha)	die nördlichen drei Teilgebiete werden als bedingt geeignet bewertet (Größe: 81,4 ha) die mittleren und südlichen Teilgebiete werden als schlecht geeignet bewertet (Größe 325,7 ha)
Gebietskomplex Nr. 4 (südwestlich von Insheim, zwei Teilgebiete, Gesamtgröße: 28,4 ha)	bedingt geeignet

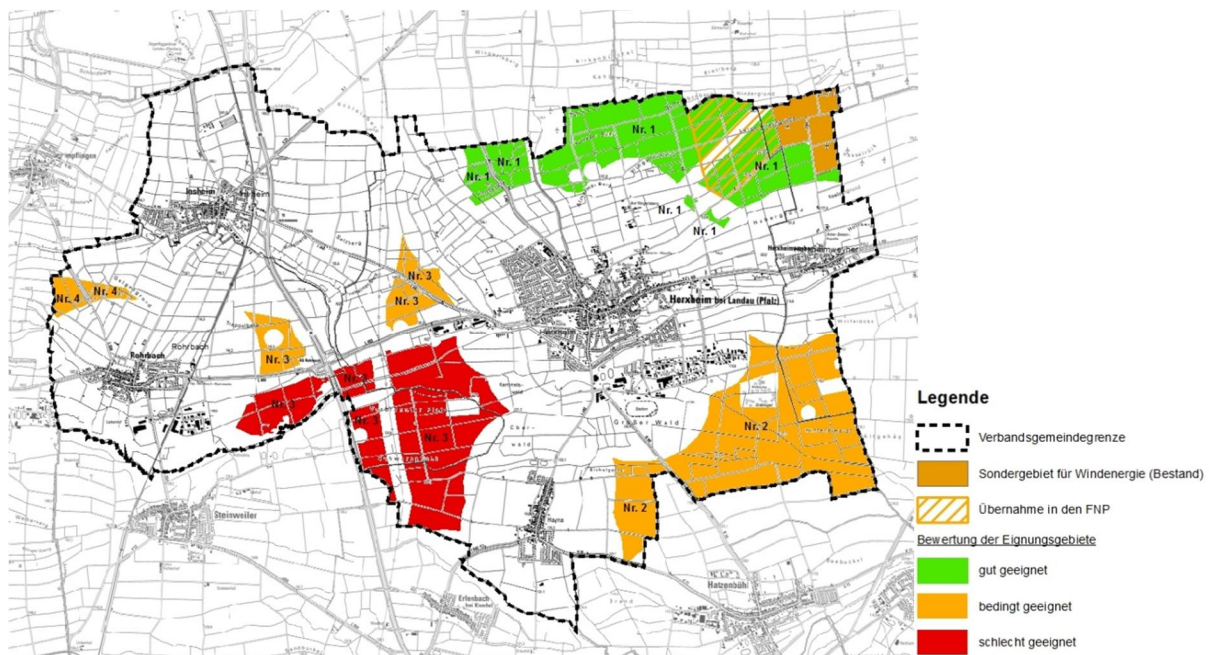


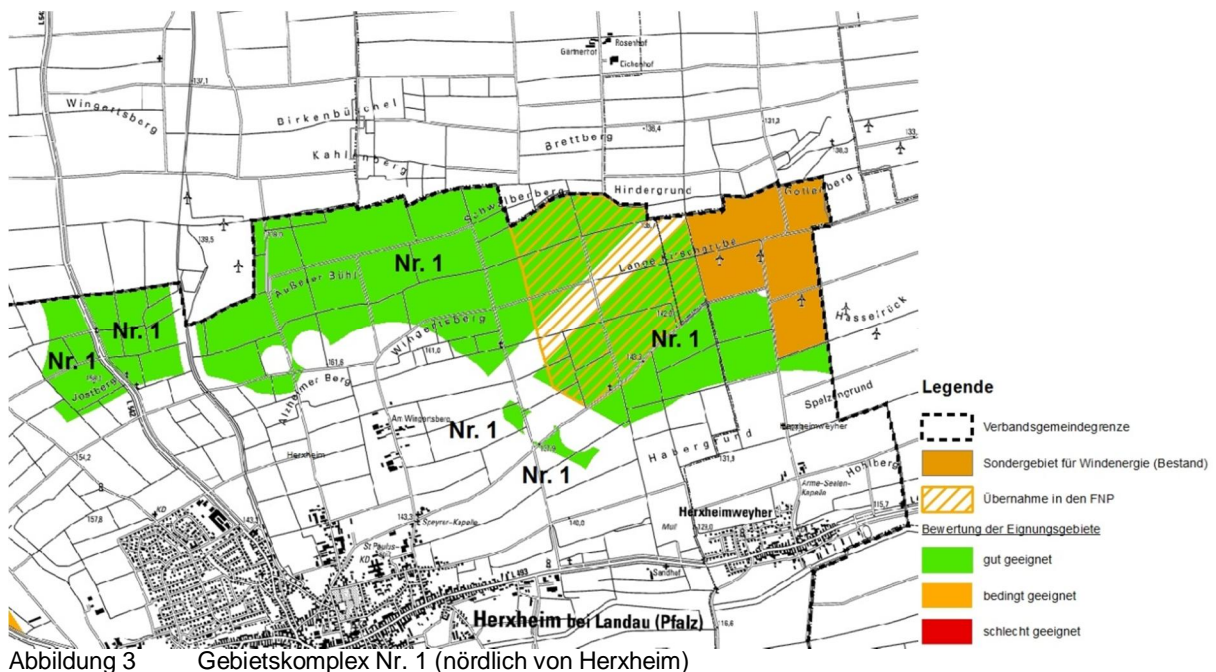
Abbildung 2 Ergebnis des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim

Genauere Details hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Gebietskomplexe können dem Gesamträumlichen Standortkonzept für Windenergieanlagen entnommen werden, das bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim angefordert werden kann.

Gebietskomplex Nr. 1 (nordöstlich von Herxheim)

Der Gebietskomplex Nr. 1 weist insgesamt eine enorme Größe von 354 ha auf, wodurch auch die geforderte Konzentrationsplanung von mehreren Windenergieanlagen laut LEP IV erreicht werden kann. Die Windverhältnisse sind als gut zu bezeichnen, da Windgeschwindigkeiten von teilweise weit über 5,8 m/s (laut Windatlas 100 m ü. NN) vorzufinden sind, ansonsten herrschen Windgeschwindigkeiten von 5,4 m/s bis 5,8 m/s vor. Aufgrund der Erfahrungen mit bestehenden Anlagen ist somit eine Wirtschaftlichkeit nach derzeitigem Stand der Technik gegeben.

Auch die Erschließung hinsichtlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen gestaltet sich gut, da bereits bestehende Feldwege durch eine leichte Verbreiterung zum Transport der Windenergieanlagen genutzt werden können. Auch besteht eine Vorbelastung durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen in Herxheimweyher und durch die direkt angrenzenden Windenergieanlagen in den Nachbarverbandsgemeinden Bellheim, Rülzheim und Offenbach an der Queich. Hinsichtlich der Schutzgebiete sind keine Einschränkungen gegeben, da in diesem Gebiet keine betroffen sind.



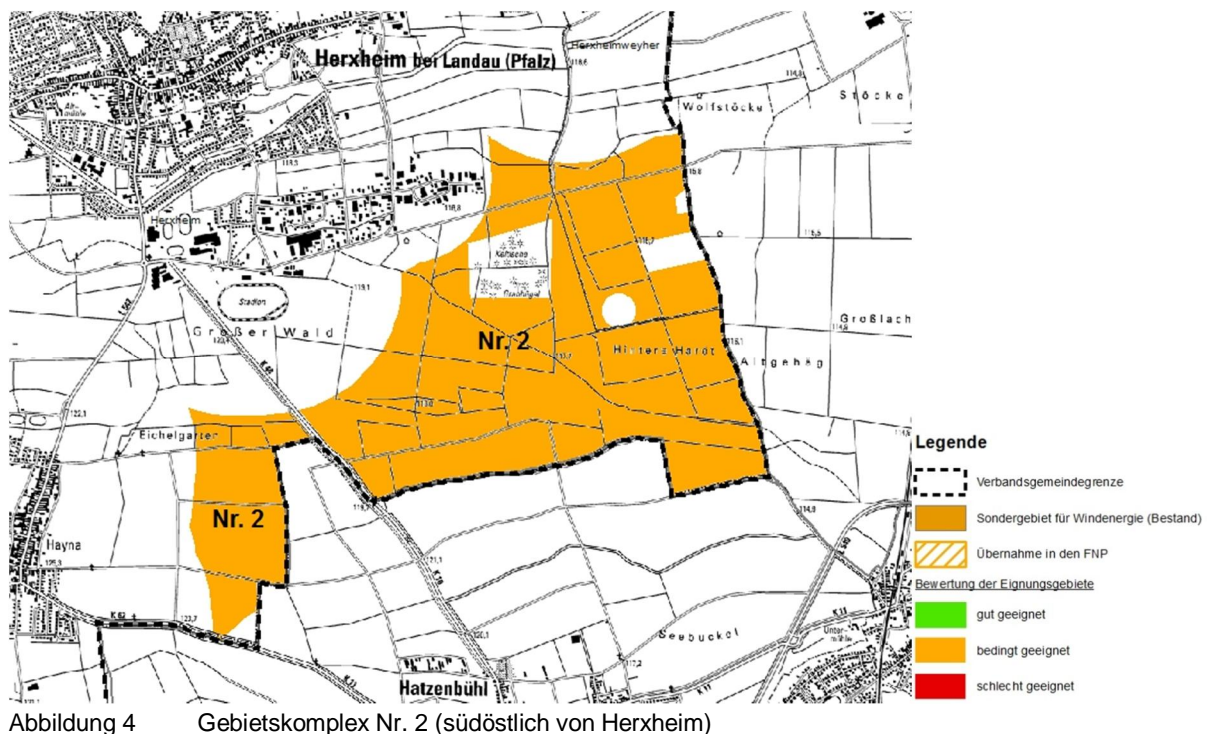
Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, Teilbereiche des gut geeigneten Gebietskomplexes/Eignungsgebietes Nr. 1 in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die genaue Erläuterung und Darstellung der Teilbereiche im Gebietskomplex Nr. 1 folgt in Abschnitt 3.3 Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Gebietskomplex Nr. 2 (südöstlich von Herxheim)

Der Gebietskomplex Nr. 2 (394,8 ha) weist bei den meisten Kriterien eine bedingte Eignung auf. Die Windgeschwindigkeiten erreichen laut Windatlas Rheinland-Pfalz Werte von über 5,4 m/s an mehreren Bereichen des Gebietskomplexes und auf den Höhenzügen sogar 5,8 m/s in 100 m ü. NN. Innerhalb der ermittelten Flächen befinden sich keine geschützten § 30-Biotop. Im Gebietskomplex sind mehrfach Biotop der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz vorhanden. Geschützte § 30-Biotop befinden sich im angrenzenden nordöstlichen Bereich an den Gebietskomplex Nr. 2.

Eine Vorbelastung ist nicht zu erkennen, da sich keine Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe befinden. Eine Zuwegung erscheint realisierbar, jedoch müssten hinsichtlich der Waldgebiete die Wege teilweise ausgebaut bzw. neue Zuwegungen geschaffen werden. Freileitungen sind unmittelbar im Umfeld keine vorhanden und ermöglichen somit keinen direkten Anschluss an das öffentliche Stromnetz.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet eine Einkesselung, insbesondere für die Ortslage Herxheim, geschaffen werden. In Bezug auf das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz ist das Vorkommen vom Weißstorch und Neuntöter in Teilgebieten möglich und dementsprechend zu beachten.



Die Verbandsgemeinde hat sich dazu entschieden, den bedingt geeigneten Gebietskomplex/ Eignungsgebiet Nr. 2 nicht in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Gebietskomplex Nr. 3 (östlich von Rohrbach)

Der Gebietskomplex Nr. 3 weist eine enorme Größe von 407,1 ha auf und besitzt gute Windgeschwindigkeiten von über 5,4 m/s und stellenweise sogar 5,8 m/s in 100 m ü. NN. Jedoch befinden sich die mittleren und südlichen Flächen des Gebietskomplexes Nr. 3 in FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten § 30-Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. Des Weiteren ist in diesen Bereichen ein Vorhandensein von Waldgebieten existent, die der lokalen Bevölkerung als Naherholung dienen. Spaziergänger und Jogger nutzen dieses Waldgebiet zur Freizeitgestaltung.

Die nördlichsten Flächen befinden sich außerhalb dieser Naturschutzgebiete und ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, weshalb hier die Bewertung eine bessere Eignung hinsichtlich von Windkraftanlagen ergab. In beiden Teilgebieten befinden sich keine Windkraftanlagen, wodurch hiermit auch keine Vorbelastung existiert. Jedoch verläuft in nördlichen Bereich die L 493 und die A 65 entlang der möglichen Eignungsflächen, wodurch eine Vorbelastung durch Verkehrsflächen gegeben ist.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist mit dem Vorkommen vom Mäusebussard, Schwarzmilan und Weißstorch zu rechnen. Im Ergebnis werden die nördlichen drei Teilgebiete als "bedingt geeignet" (Größe: 81,4 ha) bewertet und die südlichen vier Teilflächen als "schlecht geeignet" (Größe: 325,7 ha) für die Windenergienutzung klassifiziert.

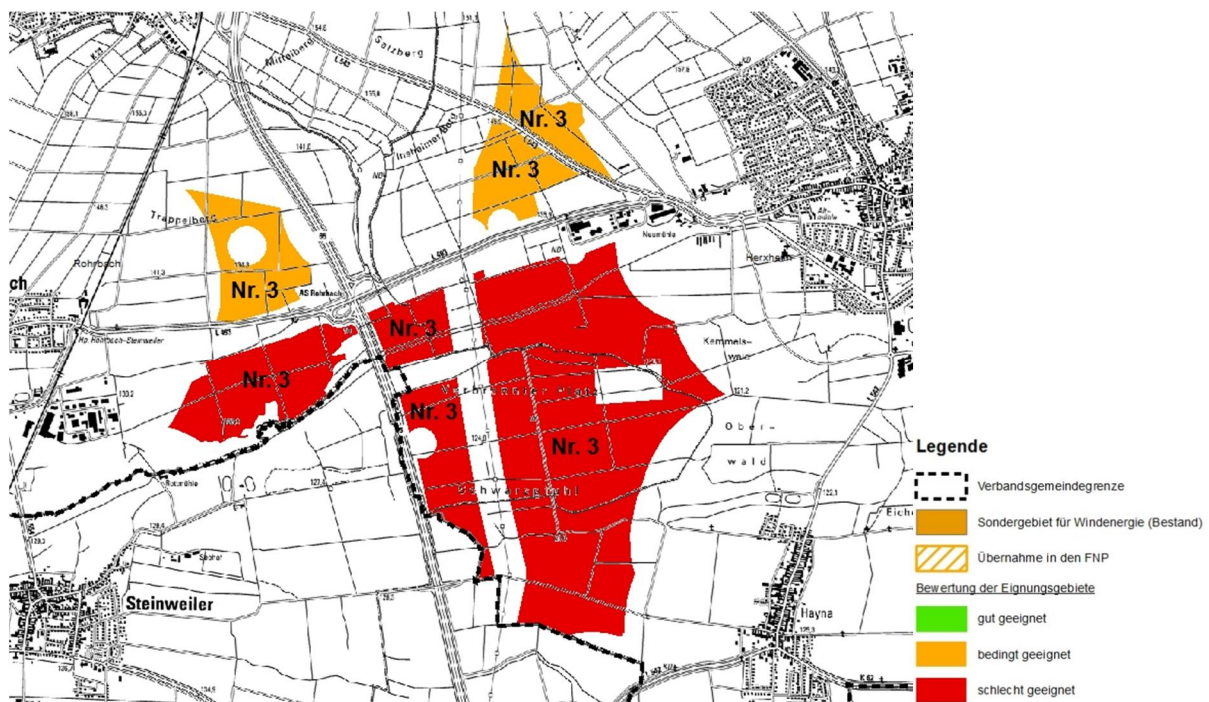


Abbildung 5 Gebietskomplex Nr. 3 (östlich von Rohrbach)

Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, den Gebietskomplex / Eignungsgebiet Nr. 3 nicht in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

Gebietskomplex Nr. 4 (südwestlich von Insheim)

Bei dem Gebiet Nr. 4 handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Die Gebiete grenzen an mehrere Siedlungsgebietspuffer und befinden sich sehr nah an den Sicherheitsabstand zu dem Flugplatz Landau-Ebenberg. Des Weiteren ist laut Artenschutz mit dem Vorkommen des Weißstorches in angrenzenden Gebieten zu rechnen. Die Windgeschwindigkeitswerte befinden sich im Bereich von ausschließlich 5,4 m/s bis 5,8 m/s in 100 m ü. NN.

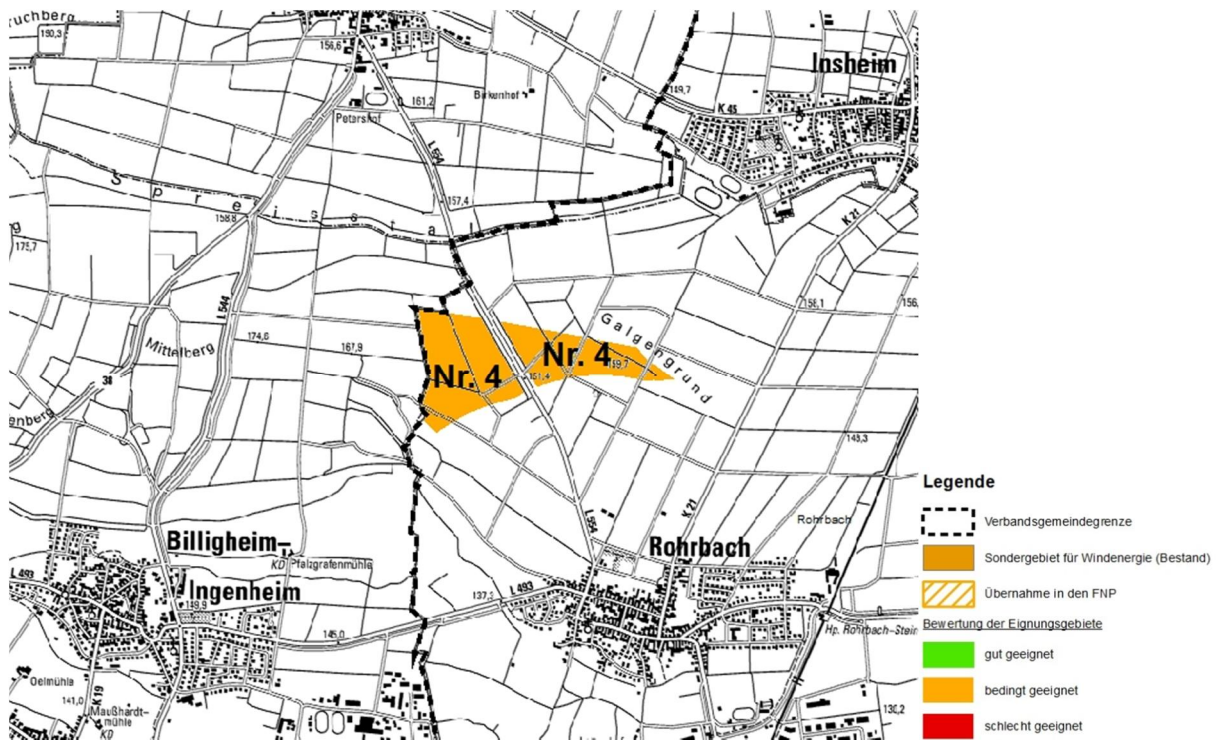


Abbildung 6 Gebietskomplex Nr. 4 (südwestlich von Insheim)

Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, den bedingt geeigneten Gebietskomplex/Eignungsgebiet Nr. 4 nicht in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

3.3 Übernahme in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

Auf der Basis des vorliegenden Gutachtens über die geeigneten Windenergiestandorte ist es Aufgabe des Verbandsgemeinderates unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Interessen, eine nachvollziehbare, schlüssige, transparente, sachlich begründete und ermessensfehlerfreie Planungsentscheidung darüber zu treffen, auf welchen Flächen im Verbandsgemeindebereich Windenergieanlagen konzentriert zugelassen und wo solche damit ausgeschlossen werden sollen.

Nach Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden verschiedene Anregungen und Hinweise vorgetragen. Die Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt. Nach Abwägung aller Belange führten diese jedoch nicht zu einer neuen Anpassung und Reduzierung bzw. Wegfall von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Die Darstellung des Vorentwurfes wird somit in den Entwurf des Flächennutzungsplanes unverändert übernommen.

Im Bereich von Herxheimweyher und Herxheim laufen bereits Planungen der Firma juwi, die bestehenden Windenergieanlagen sowohl innerhalb des bestehenden Sondergebietes als auch außerhalb um drei Windenergieanlagen zu ergänzen. Daher möchte die Verbandsgemeinde Herxheim das neue Sondergebiet unmittelbar an das bestehende Gebiet angrenzend ausweisen. In diesem Bereich ergab das Ergebnis des Standortkonzeptes eine gute Eignung für Windenergie.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Standortkonzeptes wurde daher aus dem Gebietskomplex Nr. 1 ein Bereich unmittelbar an das bestehende Sondergebiet Wind angrenzend herausgeschält, der als Sondergebiet in die Flächennutzungsplanung übernommen werden soll. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde sich an vorhandenen Wegen und der Verlängerung der Verbandsgemeindegrenze orientiert. Der von Norden nach Süden verlaufende Wirtschaftsweg dient als Orientierung für die westliche Grenze.

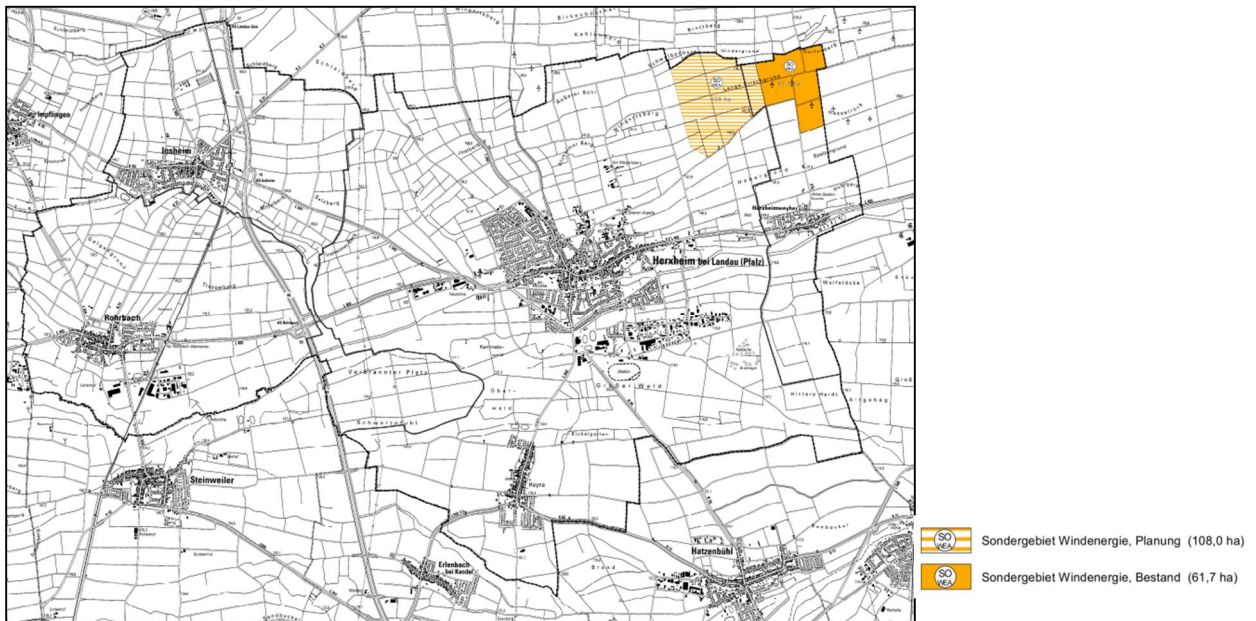


Abbildung 7 Flächennutzungsplan Windenergie, 3. Änderung, Vorentwurf (Stand: April 2014)

Das geplante Sondergebiet hat eine Größe von 108 ha. Zusammen mit dem bestehenden Sondergebiet Windenergie (62 ha) weist die Verbandsgemeinde damit Sondergebiete für Windenergie auf insgesamt 170 ha aus. Dies stellt 3,4 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Herxheim dar.

Innerhalb des neuen geplanten Sondergebietes für Windenergie verläuft eine Freileitung mit einzuhaltenen 100 m-Sicherheitspuffer. Aufgrund laufender Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen wird momentan die Erdverkabelung der Leitung geprüft. Parallel dazu wird untersucht, ob die geplanten Windenergieanlagen überhaupt Einfluss auf die Freileitung haben. Da die geplanten Anlagen eine Gesamthöhe von 199 m haben, wirkt sich der Betrieb gegebenenfalls gar nicht auf die deutlich tiefer liegende Freileitung aus.

Zur Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und um ein zusammenhängendes Sondergebiet zu erhalten, werden die beiden Teilflächen bei der Flächenübernahme in den Flächennutzungsplan vereint und dabei der Leitungspuffer unberücksichtigt gelassen. Ob der Pufferbereich tatsächlich überplant werden kann, wird in den weiteren Verfahren geprüft.



Die restliche Fläche des Gebietskomplexes Nr. 1 soll, wie bereits dargestellt, vorerst nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Die bedingt und schlecht geeigneten Gebiete werden ebenfalls nicht weiter betrachtet.

Mit der Ausweisung von Flächen direkt an das bestehende Sondergebiet Wind angrenzend wird dem Konzentrationsgebot gemäß LEP IV Rechnung getragen. Des Weiteren kann damit eine Einkesselung der Ortsgemeinde Herxheim vermieden werden, weshalb auch eine Ausweisung weiterer Sondergebietsflächen im Verbandsgemeindegebiet vorerst nicht angestrebt wird. Mit der Reduzierung des Gebietskomplexes Nr. 1 auf die unten dargestellten 108 ha möchte die Verbandsgemeinde die Belastung des Landschaftsbildes im Planungsraum weitgehend minimieren und auf bereits vorbelastete Räume reduzieren. Es wird damit einer Verspargelung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen entgegen gewirkt.

Ergebnis der Ausweisung der Sondergebietsflächen für Windenergie

Mit der Darstellung des Sondergebietes "Windenergie" (Konzentrationsflächen) im Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen wird der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet Herxheim in substantieller Weise Rechnung getragen. Die Neuausweisung beträgt rund 108 ha, was etwa einen Anteil von knapp 2,2 % des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Mit dem bereits ausgewiesenen Sondergebiet mit ca. 61,7 ha werden somit 3,4 % der Verbandsgemeindefläche ausgewiesen.

Die Verbandsgemeinde Herxheim leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, in dem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.


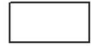


Da die Errichtung von Windenergieanlagen auf ausschließlich landwirtschaftlichen Flächen geplant ist, bleiben weitere Flächen mit Waldbestand unberührt.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Sondergebiete bleibt durch die Ausweisung unberührt, die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch die Sondergebiete "Windenergieanlagen" lediglich überlagert.



Abbildung 8 Ergebnis der Übernahme in den Flächennutzungsplan

Legende

-  Verbandsgemeindegrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Sondergebiet Windenergie, Planung (108,0 ha)
-  Sondergebiet Windenergie, Bestand (61,7 ha)

Hinweis:

Im Bereich der Sondergebietsdarstellungen bleiben die bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft) unberührt und können ohne Einschränkung wie bisher genutzt werden.

Durch die Darstellung der Sondergebietsflächen entfaltet sich für die Bereiche außerhalb der Flächen eine Unzulässigkeit für raumbedeutsame Windenergieanlagen (Nabenhöhe >50m)

Abbildung 9 Legende - Ergebnis der Übernahme in den Flächennutzungsplan



4. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Landschaftsbild/Tourismus:

Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Flächen und bewirtschaftete Weinberge in Teilbereichen geprägt. Es ist eine homogene, weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft, die durch inselförmige Trittsteinbiotop, bestehend aus vereinzelt Baumreihen/-gruppen und Sträuchern, geprägt ist. Der Bereich um den Gollenberg gestaltet sich weitgehend homogen und eben.

Das Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nördlich der Ortsgemeinde Herxheim-Weyerher gelegen. Insgesamt befindet sich das geplante Sondergebiet für Windenergienutzung im Naturraum Herxheim-Offenbacher-Lössplatte.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Verbandsgemeindegebiet ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Generell kann festgehalten werden, dass Windenergieanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet zu finden sind, hat sich inzwischen bei der Bevölkerung jedoch ein Gewöhnungseffekt eingestellt. Das Gebiet um den Gollenberg wird überwiegend von der lokalen Bevölkerung zum Spazierengehen, Joggen und Radfahren genutzt. In verschiedenen Studien wurde festgestellt, dass durch Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus ausgeübt werden. Im östlichen Bereich der Herxheim-Offenbacher-Lössplatte sind bereits mehrere Windenergieanlagen existent, wodurch bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Flächenversiegelung/Lärm/Schattenwurf

Durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen wird nur eine geringe Fläche im Verbandsgemeindegebiet Herxheim versiegelt, da für die Errichtung von Windenergieanlagen nur eine kleine Grundfläche benötigt wird. Für die Zufahrten können vorhandene landwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden. Lediglich an verschiedenen Stellen ist ein Ausbau im Bereich von Kurvenradien erforderlich, um den Anlieferungstransport von Windenergieanlagenmodulteilen zu ermöglichen.

Der entstehende Lärm und Schattenwurf durch drehende Rotoren der Windenergieanlagen wird speziell im BImSch-Antrag geprüft. Durch die Einhaltung der Abstände zu Siedlungsbereichen ist diesen Konfliktbereichen bereits Rechnung getragen.

Arbeitsmarkt

Durch den Bau von Windenergieanlagen werden in Deutschland neue Arbeitsplätze geschaffen. Generell ist durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) festgestellt worden, dass der Sektor der Erneuerbaren Energien als Jobmotor für Deutschland betrachtet werden kann. Nach laufenden Forschungen des BMUB nimmt der Sektor Windenergie im Bereich der Regenerativen Energien einen Spitzenplatz ein. Die Erneuerbaren Energien stellen laut BMUB Ende des Jahres 2012 10,1 % der Primärenergie und 16,1 % des verbrauchten Stromes.



Naturschutz/Artenschutz

Die Auswirkungen der Ausweisungen bezüglich Windenergie auf die verschiedenen Schutzgüter werden im beiliegenden Umweltbericht (siehe Anhang) dargestellt. Darin werden auch die Auswirkungen auf verschiedene Arten eingeschätzt. Der Umweltbericht wurde nach Eingang aller Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf Grundlage des Entwurfes des Flächennutzungsplanes erstellt.

Landwirtschaft

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur unwesentlich beeinträchtigt, da die versiegelten Flächen für Kranaufstellung und Fundament nur relativ kleine Flächen in Anspruch nehmen. Es erfolgt ein Ausbau der bestehenden Wege, was auch der landwirtschaftlichen Nutzung zugutekommt. Dieser geringfügige Verlust von landwirtschaftlichen Flächen wird zugunsten des Klimaschutzes in Kauf genommen.



5. Sonstige Hinweise

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Die Außenstelle Speyer hat in der Fundstellenkartierung im unmittelbaren Bereich der geplanten Maßnahme eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um eine Altstraße (wahrscheinlich Römerstraße), die von Nordosten nach Südwesten in Richtung Herxheim verläuft.

Der Straßenbereich sowie 4,00 m längs beider Seiten der Straße sind bei den weiteren Planungen als Bodendenkmal zu berücksichtigen und sollten von den Standortplanungen für Windenergieanlagen unbedingt ausgespart werden.

Sollten weitere archäologische Fundstätten unmittelbar im Zuge der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen gesichtet werden, so ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme hinsichtlich der Bauausführungspläne sind als Auflagen zu übernehmen. Details sind im BlmSch-Antrag, wenn die genaue Lage der Windenergieanlagen bekannt ist, zu prüfen.

Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH, Schifferstadt

Die Thüga Energienetze GmbH informiert darüber, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass keine Gefährdung von Stationen und Leitungen durch die geplanten Windenergieanlagen erfolgt.

Bei einem Abstand von unter 100 m von der geplanten Windenergieanlage zu Leitungen und Stationen sind weitere Vorkehrungen zu treffen. Es wird generell darum gebeten, einen Mindestabstand von 100 m zu Leitungen und Stationen einzuplanen, da herabfallende Anlagenteile eine Gefährdung darstellen können.

Des Weiteren sollte bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 eingehalten werden.

Sind die entsprechenden geforderten Mindestabstände nicht einzuhalten, müssen unter Rücksprache mit der Thüga weitergehende Schutzmaßnahmen abgestimmt werden.

Stellungnahme der Bundesnetzagentur, Berlin

Die Bundesnetzagentur informiert darüber, dass sie für zivile Richtfunkanlagen und -leitungen zuständig ist. Bezüglich detaillierter Informationen wird empfohlen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt keine militärischen Richtfunkstrecken. Des Weiteren wird auf die DIN EN 50341-3-4 verwiesen, die den Abstand zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene empfiehlt.

Auch sind die Firmen aufgeführt, die über das geplante Bauvorhaben zu informieren sind. Darunter sind die Firmen: E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Ericsson Services GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und Vodafone GmbH.



Details sind im BlmSch-Verfahren zu prüfen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt

Sind für das Vorhaben naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wird auf die Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Es sind Flächen zu suchen, die auf Waldstandorten oder in Waldnähe liegen und für die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit besitzen. Die weitergehenden Hinweise wurden im beiliegenden Umweltbericht weitestgehend berücksichtigt.

Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Nach Aussage der Pfalzwerke AG befinden sich innerhalb des Gebietskomplexes Nr. 1 des Flächennutzungsplanes Hauptversorgungseinrichtungen von Strom und Richtfunkstrecken. Des Weiteren wird eine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht. Die Hauptversorgungseinrichtungen bezüglich Strom wurden bereits in dem zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Details sind im BlmSch-Antrag, wenn Anlagenstandort und Anlagentyp bekannt sind, abzustimmen. Dies ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht möglich, da keine Standorte bekannt sind und lediglich eine Konzentrationsfläche dargestellt wird, in der die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist und somit eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen entfaltet.



6. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Herxheim steuert die allgemein zulässige Errichtung von Windenergieanlagen mithilfe des Flächennutzungsplanes "Windenergie". Die Verbandsgemeinde möchte weitere Windenergieanlagen errichten, um ihren Beitrag zum Klimaschutz zu erhöhen. Potenzielle Flächen werden in einem Gesamträumlichen Standortkonzept auf Grundlage des neuen Rundschreibens Windenergieanlagen aus dem Jahr 2013 ermittelt. Darin wurde festgestellt, dass die Verbandsgemeinde über weitere Potenzialflächen verfügt. Deshalb möchte die Verbandsgemeinde den Flächennutzungsplan "Windenergie" ändern und weitere Sondergebiete für Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet darstellen.

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte damit auch den Anteil an erneuerbaren Energien im gesamten Verbandsgemeindegebiet steigern, um langfristig von den fossilen Energieträgern unabhängig zu werden. Zum Klimaschutz trägt die Verbandsgemeinde ihren Teil bei und unterstützt somit das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 den verbrauchten Strom bilanziell aus 100 % regenerativen Energien zu erzeugen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird insgesamt auch eine Senkung der CO₂-Emissionen erreicht, das somit einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz leistet.

Die Verbandsgemeinde möchte jedoch nur raumbedeutsame Windenergieanlagen steuern (höher als 50 m Nabenhöhe) und kleine Windenergieanlagen (z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben) auch außerhalb der Konzentrationsgebiete zulassen, da diese kleinen Anlagen sich nur unwesentlich auf die Umgebung auswirken.

Im Ergebnis des Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen wurden vier Gebietskomplexe/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde ermittelt. Durch weitere Prüfung und Diskussion in der Verbandsgemeinderatssitzung wurde beschlossen, den östlichen Teilbereich des Gebietskomplexes/Eignungsgebietes Nr. 1 als Sondergebiet für die Windenergienutzung in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" aufzunehmen. Im östlichen Bereich grenzt ein bereits bestehendes Sondergebiet für Windenergienutzung an.

Das bestehende und geplante Sondergebiet für die Windenergienutzung besitzt insgesamt eine Größe von 169,7 ha, was 3,4 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Herxheim darstellt.

Bezüglich der ausgewiesenen Flächen soll somit eine Konzentrationsplanung mit den Nachbarverbandsgemeinden Bellheim und Rülzheim erfolgen. Dort existieren ebenfalls Sondergebiete für Windenergienutzung und bereits Bestandswindenergieanlagen. Die interne kommunale Abstimmung ist bereits erfolgt.

Der ermittelte gut geeignete Gebietskomplex Nr. 1 bietet der Verbandsgemeinde Herxheim die Möglichkeit der planerischen Steuerung des Windenergieausbaues. Ein Teilbereich des Gebietskomplexes Nr. 1 ist nun in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" als Sondergebiet für Windenergieanlagen mit aufgenommen. Insgesamt wurde sich auf diesen einen Teilbereich des Gebietskomplexes Nr. 1 aus den genannten Gründen geeinigt, was insbesondere dem Landschaftsbild und somit auch dem Menschen entgegen kommt. Die Verbandsgemeinde Herxheim kann mit dieser zusätzlichen Sondergebietsfläche für die Windenergienutzung Strom aus regenerativen Energien erzeugen.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Dezember 2014

Dipl.-Ing. H. Jopp

Dipl.-Geogr. S. Christ



Anhang 1 Gesamtträumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen (März 2014)



Anhang 2 Umweltbericht

**Anhang 3 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle
Speyer - Verlauf der Altstraße**

